

# Besoldungsverordnung

Vom 29. November 2013

SRL-Nr. 110.1

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 29. November 2013.



## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt

1. die Entschädigung
  - a) der Behörden und Kommissionen
  - b) der übrigen nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre der Politischen Gemeinde,
2. die Dienst- und Besoldungsverhältnisse des voll- und teilzeitbeschäftigten Gemeindepersonals, inkl. Schulverwaltung und Abwarte.

## II. Entschädigung der Behörden und Kommissionen

### A. Gemeinsame Bestimmungen

#### Art. 2

Allgemeines

Wo nichts anderes festgehalten ist, erhalten die Mitglieder der nachfolgend bezeichneten Behörden für die Erfüllung ihrer amtlichen Tätigkeit eine Brutto-Jahresentschädigung.

#### Art. 3

Definition

Mit der Entschädigung gemäss Art. 5 ff sind mit Ausnahme von Sitzungsgeld und Spesenersatz gemäss Art. 12 sämtliche Leistungen aus der Tätigkeit als Behörden- oder Kommissionsmitglied abgegolten.

#### Art. 4

Zusatzentschädigung

Der Gemeinderat kann Behörden-, Kommissions- und Arbeitsgruppenmitgliedern für ausserordentliche Beanspruchung durch besondere Aufgaben angemessene Zusatzentschädigungen ausrichten.

### B. Behörden und Kommissionen

#### Art. 5

Entschädigungen,

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Verrichtung werden den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen folgende Brutto-Jahresentschädigungen ausgerichtet:

- |                |                     |            |
|----------------|---------------------|------------|
| a) Gemeinderat | - Gemeindepräsidium | CHF 15'000 |
|                | - Schulpräsidium    | CHF 9'000  |
|                | - übrige Mitglieder | CHF 9'000  |

#### Art. 6

b) Schulpflege

- |                               |           |
|-------------------------------|-----------|
| - Mitglieder (ohne Präsidium) | CHF 4'000 |
|-------------------------------|-----------|

#### Art. 7

c) Rechnungsprüfungs-kommission

- |                           |           |
|---------------------------|-----------|
| - Präsidium               | CHF 1'500 |
| - Aktuariat               | CHF 1'000 |
| - übrige Mitglieder       | CHF 750   |
| - Erg.-mitgl. ref. Kirche | CHF 300   |

#### Art. 8

d) Wahlbüro

Präsidentin bzw. Präsident, Mitglieder und Sekretärin bzw. Sekretär sowie allfällige Hilfskräfte des Wahlbüros werden für ihre Einsatzzeit (Urnendienst bzw. Auszählen) mit einem Ansatz von CHF 50.00 je Einsatzstunde entschädigt.

#### **Art. 9**

Die Entschädigung wird vom Gemeinderat festgelegt.

e) Feuerwehrkommission

#### **Art. 10**

Den Mitgliedern von in dieser Verordnung nicht erwähnten Kommissionen sowie von eingesetzten Arbeitsgruppen usw. wird Sitzungsgeld gemäss Art. 11 ausgerichtet. f) übrige Kommissionen

#### **Art. 11**

Die Mitglieder von Behörden, Kommissionen, Arbeitsgruppen usw. beziehen für jede Sitzung ein Sitzungsgeld von CHF 50.00 pro Stunde. Sitzungsgeld

Ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit bezieht das Gemeindepersonal in der Eigenschaft als Protokollführer/in oder Berater/in von Behörden und Kommissionen ebenfalls Sitzungsgeld.

#### **Art. 12**

Die Rückerstattung von Ausgaben der Behörden- und Kommissionsmitglieder für die Erfüllung ihrer amtlichen Tätigkeit richtet sich nach der kantonalen Vollzugsverordnung zum Personalgesetz. Rückerstattung von Auslagen

### **C. Übrige Behörden und Funktionärinnen und Funktionäre**

#### **Art. 13**

Die Entschädigungen für von dieser Verordnung nicht erfasste Behörden, nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre sowie der Gemeindestundenansatz für nicht durch feste Entschädigung oder Sitzungsgelder abgegoltene Beanspruchungen werden durch den Gemeinderat festgesetzt. Entschädigungen

### **III. Gemeindepersonal**

#### **Art. 14**

Soweit in dieser Verordnung keine abweichenden Vorschriften enthalten sind, gelten für das Gemeindepersonal sinngemäss die für das Staatspersonal geltenden Erlasse und Bestimmungen, insbesondere das Personalgesetz vom 27. September 1998, die Personalverordnung sowie die Vollzugsverordnung zum Personalgesetz. Kantonaes Recht

#### **Art. 15**

Die Besoldung des Personals wird im Rahmen der Bestimmungen des kantonalen Rechts innerhalb der Lohnklassen 1 – 24 durch den Gemeinderat festgesetzt. Besoldung

#### **Art. 16**

Die Lernenden der Verwaltung werden gleich besoldet wie diejenigen des Kantons. Das Schulgeld übernimmt die Gemeinde. Lernende

#### **Art. 17**

Für generelle Lohnerhöhungen und Teuerungszulagen gelten die jeweiligen Beschlüsse des Kantons- und Regierungsrates für das Staatspersonal. Lohnanpassungen Teuerungsausgleich

#### **Art. 18**

Die Bestimmungen über die Rückerstattung von Auslagen gelten auch für das voll- und teilzeitbeschäftigte Gemeindepersonal. Rückerstattung von Auslagen

#### **Art. 19**

Die Gemeinde ist der kantonalen Beamtenversicherungskasse angeschlossen. Das Gesetz über die Versicherungskasse für das Staatspersonal und die entsprechenden Statuten gelten für das Gemeindepersonal sinngemäss. Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung

## IV. Schlussbestimmungen

### Art. 20

Anpassung der  
Entschädigungen,  
Teuerungsausgleich

Die Entschädigungsansätze der Behörden und Kommissionen sowie der nebenamtlichen Funktionäre werden durch den Gemeinderat jeweils den veränderten Verhältnissen angepasst.

### Art. 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. Januar 2014 in Kraft.

### Art. 22

Aufhebung bisherigen  
Rechts

Diese Verordnung ersetzt alle mit ihr in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die Besoldungsverordnung der Gemeinde Kappel am Albis vom 1. Dezember 2000

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 29. November 2013.

Kappel am Albis, 29. November 2013

### Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident: *Kurt Bär*

Die Gemeindeschreiberin: *Stefanie Forlin*